



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter/in
Herr Rudolph

Beratung
Gemeinderat

15.09.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Verkehrssituation auf dem Gehweg der Buchenstraße

Sachverhalt:

1. Sachverhalt

Bei der Gemeinde ist eine Bürgeranregung zur Verkehrssituation auf dem Fußgängerweg der Buchenstraße auf Höhe Hausnummer 23a eingegangen.

Der Bürger weist darauf hin, dass auf dem betreffenden Gehweg regelmäßig Radfahrer mit aus seiner Sicht überhöhter Geschwindigkeit fahren. Hierdurch bestehe insbesondere für Fußgänger, Kinder und ältere Menschen ein erhöhtes Unfallrisiko.

Angeregt wird die Prüfung und Umsetzung einer baulichen Maßnahme, beispielsweise durch Poller, Fahrbahnschwellen oder sonstige geeignete Maßnahmen. Ziel soll es sein, das Radfahren auf dem betreffenden Abschnitt zu unterbinden bzw. die Geschwindigkeit der Radfahrer zu reduzieren. Gleichzeitig soll die ungehinderte Nutzung des Weges durch Fußgänger, insbesondere Personen mit Kinderwagen oder Rollstuhl, gewährleistet bleiben.

Die betreffende Örtlichkeit ist derzeit mit dem Verkehrszeichen 239 „Gehweg“ beschildert.

2. Stellungnahme der Polizei

Die Polizeiinspektion hat die Situation im Rahmen eines Ortstermins am 04.08.2026 gemeinsam mit der Gemeinde Baierbrunn besichtigt und hierzu Stellung genommen.

Nach Einschätzung der Polizei sind Bodenschwellen an dieser Stelle kritisch zu bewerten. Für ungeübte Radfahrer und insbesondere für Nutzer von E-Bikes können Bodenschwellen ein erhöhtes Sturzrisiko darstellen. Zudem können sie eine Stolper- bzw. Gefahrenstelle für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Nach den Erfahrungen der Polizei wurden in einer Nachbargemeinde Bodenschwellen wieder entfernt, nachdem es vermehrt zu Verkehrsunfällen mit Radfahrern gekommen war.

Darüber hinaus stellen Bodenschwellen ein zusätzliches Hindernis für Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen dar.

Nach Einschätzung der Polizei dürfte die Zahl der Radfahrer, die den mit Zeichen 239 „Gehweg“ beschilderten Abschnitt unzulässig befahren, überschaubar sein. Es handelt sich überwiegend um einen von Anwohnern genutzten Weg. Bei der zuständigen Polizeidienststelle liegen bislang keine Beschwerden über die Situation vor. In den vergangenen zehn Jahren wurden zudem keine Verkehrsunfälle in diesem Bereich registriert.

Die Polizei weist darauf hin, dass das Zusatzzeichen „Radfahrer absteigen“ (Zeichen 1012-32) an dieser Stelle nicht zulässig ist, da es sich um einen Gehweg handelt.

Als mögliche Alternative wurde beim Ortstermin vorgeschlagen, unter dem Verkehrszeichen 239 das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ anzubringen.

Durch die Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr dürfen Radfahrer den Gehweg benutzen, sind dort jedoch lediglich „zu Gast“. Sie müssen insbesondere auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Fußgänger dürfen durch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden.

Die Polizei weist außerdem darauf hin, dass bereits aufgrund der allgemeinen Vorschriften Ausnahmen für Kinder bestehen. Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr müssen grundsätzlich den Gehweg benutzen, soweit kein baulich von der Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden ist. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen den Gehweg ebenfalls mit dem Fahrrad benutzen. Eine geeignete Aufsichtsperson ab 16 Jahren darf ein Kind bis zum vollendeten achten Lebensjahr auf dem Gehweg mit dem Fahrrad begleiten.

3. Bewertung der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist zunächst festzustellen, dass die von dem Bürger beschriebene Situation grundsätzlich nachvollziehbar ist und das Anliegen einer sicheren Nutzung des Gehweges durch Fußgänger berücksichtigt werden sollte.

Gleichzeitig liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine konkreten Hinweise auf eine besondere Gefahrenlage vor. Insbesondere wurden nach Mitteilung der Polizei in den vergangenen zehn Jahren keine Verkehrsunfälle an der betreffenden Stelle registriert. Auch Beschwerden über eine problematische Situation sind bei der zuständigen Polizeidienststelle bislang nicht eingegangen.

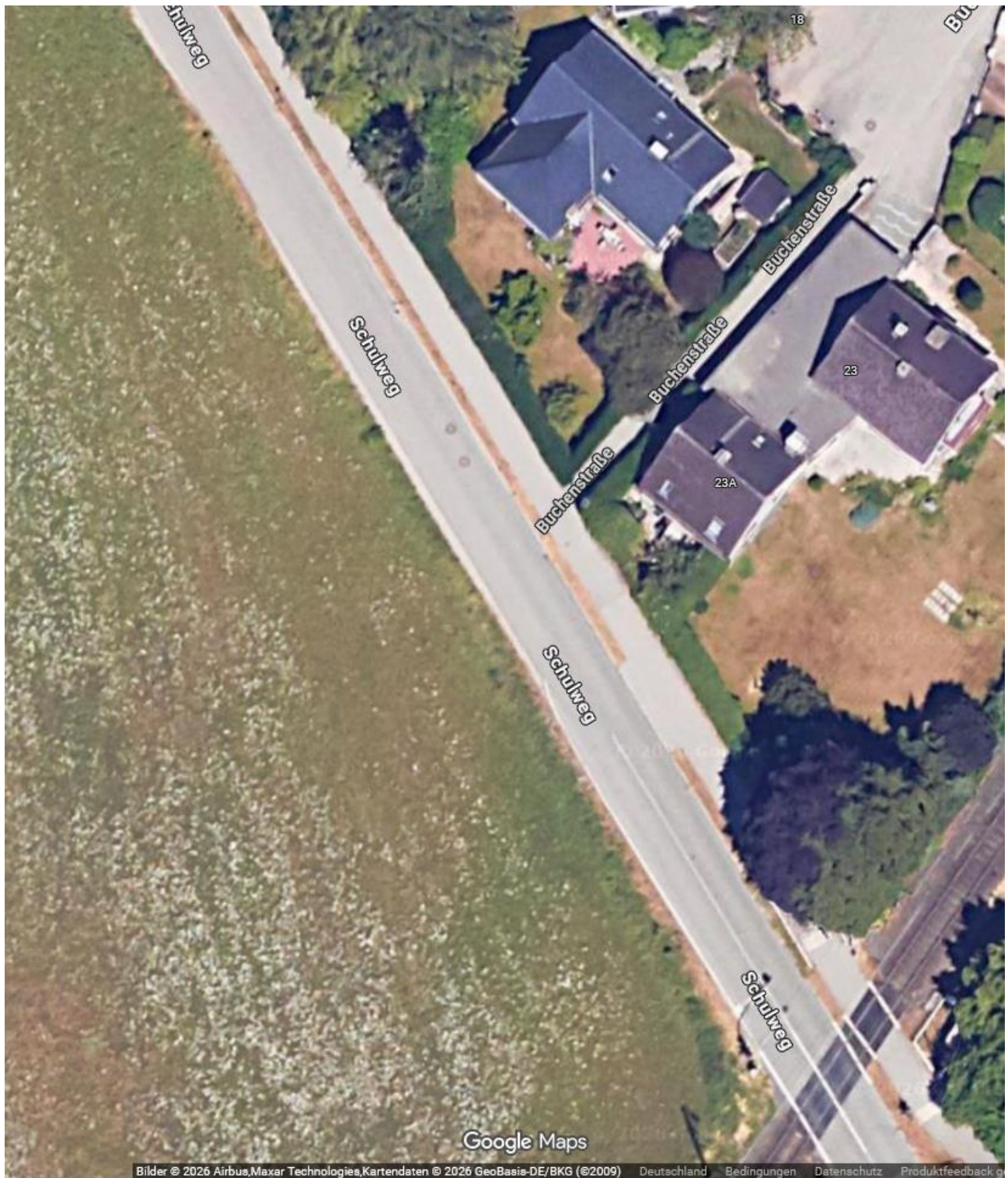
Die von der Polizei dargestellten Nachteile von Bodenschwellen sprechen zudem gegen eine bauliche Maßnahme in Form von Schwellen. Diese könnten insbesondere für Radfahrer, Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen zusätzliche Gefahren bzw. Behinderungen schaffen.

Auch Poller sind kritisch zu bewerten. Sie können zwar das Befahren des Gehweges durch Radfahrer erschweren, stellen jedoch zugleich ein Hindernis für die übrigen Nutzer des Weges dar. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die erforderliche Durchgangsbreite für Rollstühle, Kinderwagen und sonstige Mobilitätshilfen erhalten bleibt.

Die von der Polizei vorgeschlagene Anbringung des Zusatzzeichens 1022-10 „Radfahrer frei“ stellt demgegenüber eine verkehrsrechtlich mögliche Lösung dar. Dadurch wird das Befahren des Gehweges durch Radfahrer ausdrücklich zugelassen. Gleichzeitig gelten für den Radverkehr besondere Rücksichtnahmepflichten gegenüber dem Fußgängerverkehr.

Allerdings würde diese Maßnahme das vom Bürger geschilderte Problem des zu schnellen Radfahrens nicht unmittelbar lösen. Sie könnte jedoch zu einer klareren und rechtssicheren Regelung der Nutzung des Weges beitragen.

Lage



Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat wird um Entscheidung gebeten.